

Statuten der Bergfreunde Alpnach

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1

Name, Sitz

Unter der Bezeichnung Bergfreunde Alpnach besteht mit Sitz in Alpnach ein Verein von Freunden der Bergwelt im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Bergsteigens, des Skifahrens und des Bergwanderns sowie der Kenntnis von Natur und Heimat. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3

Aufgaben

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von Ski- und Bergtouren sowie Kursen unter kundiger Leitung;
- b) Veranstaltung von Exkursionen und Vorträgen;
- c) Unterstützung von Natur- und Heimatschutzbestrebungen;
- d) Unterhalt geeigneter Unterkunftsmöglichkeiten;
- e) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Aufnahme

Mitglieder können Frauen, Männer und Jugendliche werden, wenn sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und gut beleumundet sind.

Art. 6

Verfahren

Personen, welche dem Verein beitreten wollen, haben ein Aufnahmegesuch zu stellen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 7

Beiträge

Die Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Vorstandsmitglieder sind in der Zeit ihrer Vorstandstätigkeit von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens am 30. Juni zu entrichten.

Art. 8

Freimitglieder

Mitglieder, die dem Verein während 40 Jahren angehörten, werden Freimitglieder.

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen. Freimitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages und der Hüttentaxe befreit.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern der Bergfreunde Alpnach ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages und der Hüttentaxe befreit.

Art. 10

Austritt

Der Austritt kann auf das Ende des Vereinsjahres durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Art. 11

Streichung

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden auf Beschluss des Vorstandes vom Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Art. 12

Ausschluss

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 13

Versicherung. Haftung des Vereins

Jedes Mitglied hat sich gegen Unfall für sämtliche Vereinsaktivitäten selbst zu versichern. Seitens des Vereins oder Tourenleiters besteht keine Haftung. Wird der Verein für irgendeinen Schaden belangt, so haftet hierfür nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereines ist ausgeschlossen.

III. Vereinsorgane

Art. 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 15

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise im November statt und im Übrigen sooft sie vom Vorstand einberufen wird oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung und Traktandenliste zur Hauptversammlung sind zehn Tage vor der Versammlung zu verschicken. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis jeweils spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 16

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre;
- b) die Genehmigung des Protokolls sowie die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Hüttentaxen;
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- f) die Genehmigung des Jahresprogramms;
- g) die Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente;
- h) die Statutenrevision.

Art. 17

Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt. Bei Abstimmungen gilt, unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen, das einfache Mehr.

Art. 18*Vorstand*

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf die Dauer von zwei Jahren anzunehmen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Hauptversammlung übertragen sind. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist berechtigt, jährlich über Ausgaben bis zum Betrag von 2'000 Franken zu beschliessen. Der Präsident unterzeichnet rechtsverbindlich zusammen mit dem Aktuar oder Kassier für den Verein. Für die einschlägigen Geschäfte der einzelnen Ressorts zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln.

Art. 19*Revisoren*

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen, der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Antrag über die Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Art. 20*Statutenrevision*

Die Statuten können an der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand bis zum 15. September zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung einzureichen.

Art. 21*Auflösung*

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist schriftlich und begründet von wenigstens einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand einzureichen. Der Beschluss zur Auflösung der Bergfreunde Alpnach bedarf der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen treuhänderisch dem STV Alpnach zu, der es einem neuen Verein mit gleicher Zielsetzung wieder zur Verfügung stellen muss.

Art. 22*Inkrafttreten*

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Mai 1975 bzw. 8. November 1958 und 12. November 1965 und treten sofort in Kraft.

Alpnach, den 21. November 2009

Im Namen der Bergfreunde Alpnach

Der Präsident:

Der Aktuar:

Beni Hess

André Langensand